

Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen im Kindergarten der Gemeinde Mechtersen

Unter Beachtung des § 12 „Anspruch auf einen Platz im Kindergarten“ des KiTaG und des § 24 des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 27.08.2018 nachstehende Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen beschlossen:

§ 1 Termine

Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt durch die Samtgemeinde Bardowick.

Es ist anzustreben, dass die Entscheidung so rechtzeitig getroffen wird, dass spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag die Aufnahme verbindlich mitgeteilt werden kann.

§ 2 Soziale Kriterien

Die Zuweisung eines Kindergartenplatzes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich bis zum Eintritt in den Kindergarten ihre sozialen Kriterien gemäß den nachfolgenden Richtlinien über die Vergabe von Kindergartenplätzen nicht verändern. Eine Veränderung ist daher unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien gilt nachstehende Rangfolge:

1. Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind; dies gilt auch für Schulbesuche, Studium, Ausbildung oder einer durch die Arbeitsagentur finanzierten Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme.
2. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind.
3. Kinder von Alleinerziehenden, die arbeitssuchend sind.
4. Kinder von Eltern, bei denen ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil arbeitssuchend ist, oder beide Eltern arbeitssuchend sind.
5. Kinder, deren Geschwister bereits den jeweiligen Kindergarten besuchen, wenn eine Betreuung beider Kinder sinnvoll ist.
6. Kinder, deren Geschwister eine Krippe / den Kindergarten und/oder die Grundschule besuchen.

In besonderen Härtefällen kann von der vorstehenden Rangfolge abgewichen werden.

§ 3 Nachweis

Nachweise zu § 2, mit Angabe des zeitlichen Berufsumfanges, sind schriftlich mit der Anmeldung vorzulegen.

§ 4 Ortsfremde Kinder

Ein Platz an auswärtige Kinder kann nur vergeben werden, wenn zum 01. August über alle Neuaufnahmen entschieden wurde und es absehbar ist, dass der Platz auch im darauffolgenden Kindergarten-Jahr nicht für Mechterser Kinder benötigt wird. Bei der Vergabe freier Plätze genießen Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick den Vorrang gegenüber anderen Kindern. Im Übrigen sind die Kriterien des § 2 dieser Richtlinie zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

Die bisher gültige Richtlinie tritt zum 31.08.2018 außer Kraft.

Die Aufnahme von Kindern nach dieser Richtlinie erfolgt erstmals zum 01.09.2018

Mechtersen, 27.08.2018

Gez.

Uwe Luhmann
Der Bürgermeister